

Ordnung der Federfechter zu Prag.

(Mitgetheilt von Jos. Baader, königl. Archivkonservator in Nürnberg.)

Quelle:

Jagd-Zeitung. T. 9.

Erschienen in Wien im Jahre 1866

Wie der Adel seine Turniere, so hielt die Bürgerschaft in den Städten ihre Fechtübungen. Diejenigen, die sich durch besondere Gewandtheit in Führung der Waffen hervorthaten, hielten zuweilen öffentliche Fechtübungen; diese sollten ihren Mitbürgern einerseits zur Nacheiferung andererseits als kriegerisches Schauspiel zum Vergnügen dienen. Nach und nach bildeten sich eigene Vereine von Fechtern; doch erst im Laufe des 15. Jahrhunderts treten sie als solche urkundlich auf. Der Fechter wird aber schon im 14. Jahrhundert gedacht; unter andern erschienen einige im Jahre 1397 auf dem Reichstage zu Frankfurt, um ihre Künste zu zeigen. Die Fechter gehörten gewöhnlich dem Handwerkerstand der Städte an; doch kommen auch Studenten und Schreiber als Fechter vor; das sind aber seltene Fälle. Das Fechten war bei solchen Handwerkern nur Nebensache; es durfte der Ausübung des Handwerks keinen Nachteil bringen; waren sie auf der Wanderung, so trugen sie ihre Waffen mit sich, um ihre Kunst, wo sich Gelegenheit bot, zum Besten zu geben, und daneben zugleich einen Zehrpennig zu gewinnen *).

Hielten sich in einer Stadt mehrere ausgezeichnete Fechter auf, so veranstalteten sie Fechtschulen oder öffentliche Waffenübungen, wobei mit Schwertern, Rappieren, Spießen, Stangen, Hellebarden, Messern und Dolchen gekämpft wurde. Die Fechtschulen wurden anfänglich im Freien, oder auf eigens errichteten Bühnen abgehalten. Später wurden eigene Fecht Häuser erbaut, wie z. B. in Nürnberg und Breslau. Die Zuschauer bezahlten eine Kleinigkeit. Gewöhnlich wurden die Fechtschulen an Sonntagen gehalten und vorher mit Trommeln und Pfeifen, manchmal auch durch einen Anschlagzettel, dem Volke angekündigt. Es gab auch Vereins- oder General-Fechtschulen, wozu die einzelnen Vereine Ladschreiben ausgehen ließen und die Fechter oft aus weiter Ferne herbeireisten. Desgleichen wurden bei besondern Feierlichkeiten, z. B. bei fürstlichen Vermählungen, Fürsten- und Bürger-Schießen, Reichs- und Fürstentagen eigene Fechtschulen gehalten und die Fechter aus den Städten verschrieben. Der Hauptsitz der Fechter war Frankfurt; hier waren sie besonders privilegiert. Nürnberg, Augsburg, Breslau, Prag und andere Städte begünstigten die Fechter und ihre Schulen auf jede Weise. Diese erscheinen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, zu Augsburg im Jahre 1509, zu Nürnberg und Breslau etwas später. Ihre Blüthezeit fällt in's 16. Jahrhundert. Der 30jährige Krieg that ihnen großen Abbruch. In Nürnberg wollten es die Geistlichen nicht mehr leiden, daß die Fechtschulen an den Sonntagen gehalten wurden, weil das Volk lieber dahin als in die Kirch ging. Man findet einzelne Spuren, daß sie bis zum Jahre 1740 sich erhielten; aber das Interesse an denselben hatte sehr abgenommen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind sie bereits verschollen.

Die Fechter und ihre Vereine wurden verschiedenlich privilegiert; zuerst im J. 1487 durch Kaiser Friedrich III, dann durch seine Nachfolger bis zum J. 1669. Kaiser Rudolf II verlieh ihnen im J. 1607 ein eigenes Wappen.

Die Fechtervereine betitelten sich als Fechter von der Feder oder Federfechter, als Meister vom langen Schwert und als Marxbrüder. Die Federfechter und Marxbrüder standen sich häusig feindlich gegenüber, und die Fechtschulen liefen nicht immer unblutig ab.

Die Fechter-Gesellschaften hatten ihre eigenen Statuten und Ordnungen. Zu Prag bestand der Verein der Federfechter und der Meister vom langen Schwert. Er wurde vom Kaiser Rudolf II wiederholt privilegiert. Aus seinen Ordnungen führen wir hier nachstehende an:

Erstlich: Jeder, der die Kunst gelernet und sich des hernachgeschriebenen Wappenkleinods gebrauchen will, soll an Ehren wohl verwahrt und eines untadelhaften Geschlechts seyn, und, ehe er zu einem Meister des langen Schwerts gemacht wird, in allen 7 ritterlichen Wehren fechten, auch im Paratschwert wohl geübt seyn.

Zum Andern sollen aus solchen kaiserlich Gefreiten neben einem Obmann noch 4 Hauptleut unterschiedlicher Orten erwählet werden, wo einer stürbe oder verreiste, ein Anderer an sein Statt erwählet werden.

Zum Dritten, damit solche kaiserliche Freiheit in Acht genommen werd, soll nit ein jeder ungeschickter Meister dessen theilhaftig oder fähig werden, und soll der, der solcher Gnad genießen will, auf die Generalschul, so jährlichen Sonntag nach St. Veitstag, oder wo er in der Pfingstwochen gefiel, 8 Tag hernacher zu Prag soll gehalten werden, erscheinen und durch glaubwürdig Urkunden darthun, wo er gelernt und von wem er gefreiet, auch ob er ehrlich geboren, darnach sich vom Obmann und Hauptleuten im Schwert vom Gegentheile probiren lassen. Wann er gleich geschlagen wird, und er einem Andern auch steil Blutrührn schlägt, soll er zum Meister des langen Schwert unverhindert gemacht und ein kaiserlicher Gefreiter von der Federn geschrieben werden. Jedoch sollen diejenigen Meister, so alt und erfahren, und ihrer Kunst halben vorhin wohl bekannt sein, ihre Proben an Fürsten- und Herrenhöfen, auch fürnehmen Städten verricht, vom Obmann und Hauptleuten ohne weiter Proben zu Meistern des langen Schwerts gemacht und eingeschrieben werden.

Zum Vierten soll einem solchen Probirten alsbalden ein Abguß von Silber des erlangten kaiserlichen Wappens, so zuvorn im Stahel als ein Petschaft geschnitten, öffentlich vor Mäniglich uf der Schul zugestellt werden, darein er seinen Namen graben lassen, und sich dessen als ein Wappengenoß, wo er vorher keiner wär, zum Sigill gebrauchen, und umb solche Begnadigung gegen kaiserliche Mayestät und den verordneten Obmann und Hauptleuten bedanken, und soll der Unkosten von dem Einkommen, im 6. Articul vermeldt, genommen werden.

Zum Fünften, den alten Meistern, so dem Fechten nicht mehr nachziehen, soll solcher Abguß auch geschicket werden zu einer Verehrung, und sollen der Freiheit theilhaftig seyn, damit dieselben desto mehr Ursach haben, andere junge Fechter die geheimen Stück und Vorthel zuunterweisen.

Zum Sechsten soll ein Laden angestellet werden, darein ein jeder junger Meister, so gefreiet worden, alsbalden ein Thaler legen, und ein Meister des langen Schwerts auch ein Thaler, und die Geldbußen, so gefallen, darein gelegt werden.

Zum Siebenten soll kein Schüler fürgestellt werden, er hab dann 4 Wochen oder zum wenigsten 14 Tag sein Namen sammt des Meisters, der ihn freien soll, öffentlich an gewöhnlichen Orten angeschlagen, damit man vernehme, daß er von ehrlichen Eltern geboren, und ein guten Namen hab.

Zum Achten soll keiner zugelassen werden, Schul zu Prag zuhalten, der nicht uff obbesagte Weis gefreiet worden, oder bewiesen, daß er anderer Orten 12 Meister leger (sic) überbracht;

und soll er verbunden seyn, 2 Schul hernach zufechten. Hätt er aber nöthig zuverreisen, soll er vor Erlaubniß nehmen.

Zum Neunten soll keiner keinen Juden, wie Marxbrüder, nur umb schnöden Gewinns willen lernen, welche Unzier den Christen verweislich ist. Da ein solcher käm, soll er abgeschafft werden. Da einer darüber ein Juden oder Ungetauften lernete, soll derselbig ein Jahr die Schulen müssiggehen oder umb Geld gestraft werden.

Zum Zehnten: Wann Stritt Fechtens halben entstehen, solls nirgend anderst als zu Prag vor den Verordneten Obmann und Hauptleuten ausgetragen werden, und was dieselben erkennen, dabey verbleiben.

Zum Eilften soll ein Buch aufgericht werden, darein geschrieben der Obmann, Haupteut der kaiserlichen Freiheiten des langen Schwerts von der Federn und wer an ihr Stell kommt, desgleichen die uf der Generalschul zu Meistern gemacht werden, oder sonsten dafür gehalten werden. Darzu geschrieben wird die Geschicklichkeit im Fechten, damit man inkünftig den Ausbund zum Obmann und Hauptleuten nehmen könn. Das Buch sammt dem großen Insiegel und klein Petschaft soll der Obmann verwahren.

Zum Zwölften sollen Obmann und Hauptleut darob seyn, daß zuvorderst Gottes Ehr gefördert, Schelten und Fluchen und Uneinigkeit, auch unnütze üppige Wort abgeschafft werden, und die Verbrechen an Geld oder sonst strafen.

Das Wappen soll sein ein quartirter Schild, dessen Hinteruntertheil weiß, der ober roth, der vorder unten blob, oben gelb, darein 2 bloße Schwerter kreuzweis mit vergüldten Knöpfen und Schäften, und anstatt des Kreuz mit gelben Adlersflügeln, ihre Tatzen einwärts kehrend. Von beiden obern Ecken aus einer Wolken bis auf die Mitten des Schilds erscheinen zween Mannsarm mit zusammengeschlagenen Händen, darinnen mit dem Spitz unter sich ein Schreibfedern haltend, auf dem Schild ein frey offner adelicher Turnierhelm, zur linken mit rothen und weiß, zur rechten Seiten gelb und blob Helmdecken, auch darob ein goldfarb königliche Kron. Darauf erscheint vorwärts ein gekrönter gelber oder goldfarber Greif mit ausgeschlagener Zungen, ausgebreiteten Flügeln und zwischen die Füß geflochnem Schwanz, in beiden seinen Klauen über sich zum Streich ein bloßes Schwert mit vergüldtem Knopf und Kreuz und Ritterschaf haltend. Alsdann solch adelich Wappen und Kleinod sollen die Meister der Freifechter von der Feder führen und gebrauchen, sollen auch ihre aufgerichtete Articul kräftig seyn, und sich deren ihrer Nothdurft nach gebrauchen, von Allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen Churfürsten, Fürsten und Geistlichen und Weltlichen etc., im Reich und kaiserlichen Erbländern ernstlich mit diesem Brief, daß vorgedachte Meister und Gesellschaft der Freifechter von der Federn bey dieser kaiserlichen Bestätigung zusammt dem ertheilten adelichen Kleinod und Wappen ruhiglich gelassen, sich deren erfreuen und genießen und von kaiserlicher Mayestät wegen dabey sollen gehandhabt, geschützt und geschirmet werden, und daran kein Eintrag geschehen, als lieb einem Jeden seye, kaiserlich schwere Ungnad und Straf und darzu 30 Mark löthig Golds zuvermeiden, die halb zu kaiserlicher Kammer, und der ander halb Theil den Freifechtern von der Feder unnachlässig folgen soll. **)

*) Daher stammt der Ausdruck "fechten gehen", womit Hantwerksbursche das Sammeln des Zehrpennigs bezeichnen.

**) Auszug aus dem Wappenbrief, den Kaiser Rudolf II, am 7. März 1607 den Federfechtern ertheilte.